



Verein für Pilzkunde
Zug und Umgebung



Statuten





**Verein für Pilzkunde
Zug und Umgebung**

gegründet 17.10.1936

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Rechtsgrundlage	Seite 4
II Zweck	Seite 4–5
III Mitgliedschaft	Seite 5–8
IV Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 9
V Organe des Vereins	Seite 9–19
VI Sonstige Bestimmungen	Seite 20

Abkürzungsverzeichnis

GV	Generalversammlung
HK	Hüttenkommission
HK-Obmann	Obmann der Hüttenkommission
SZP	Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde
TK	Technische Kommission
TK-Obmann	Obmann der Technischen Kommission
VSVP	Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde



Die in diesen Statuten verwendete männliche Formulierung gilt auch für die weibliche Form.



I Name, Sitz und Rechtsgrundlage

Art. 1

Unter dem Namen «Verein für Pilzkunde Zug und Umgebung» besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB, Art. 60ff.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist:

- » die Förderung der Pilzkunde
- » der Schutz der Pilzflora und deren Biotope
- » die Verhütung von Pilzvergiftungen
- » die Pflege der Geselligkeit





Art. 4

Die vorerwähnten Aufgaben sollen erreicht werden durch:

- » Pilzbestimmungsübungen
- » Vorträge
- » Exkursionen
- » Anschaffung der zur Pilzbestimmung notwendigen Hilfsmittel
- » Führen einer aktuellen Vereinsbibliothek
- » Vermitteln einschlägiger Literatur an die Mitglieder
- » Anlässe mit vorwiegend gesellschaftlichem Charakter
- » nach Möglichkeit Betrieb und Unterhalt einer Vereinshütte (siehe Hütten-Reglement)

III Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- » Vollmitglieder
- » Doppelmitglieder
- » Freimitglieder
- » Ehrenmitglieder
- » Ehrenpräsidenten
- » Passivmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)



III Mitgliedschaft

Art. 6

Vollmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Vollmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, in welchem der Verbandsbeitrag enthalten ist.

Art. 7

Doppelmitglied kann eine im gleichen Haushalt eines Vollmitgliedes lebende Person sein oder ein Mitglied (natürliche und juristische Person), das bereits einem anderen Verein als Vollmitglied des VSVP angehört. Doppelmitglieder bezahlen den Jahresbeitrag, in welchem der Verbandsbeitrag enthalten ist.

Art. 8

Vollmitglieder und Doppelmitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit *Freimitglieder*. Gönner- oder Passivmitgliedjahre werden nicht angerechnet. Der Freimitgliederbeitrag ist auf den Verbandsbeitrag beschränkt.

Art. 9

Zu *Ehrenmitgliedern* können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 10

Zu *Ehrenpräsidenten* können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ehemalige Präsidenten ernannt werden, falls sie sich um den Verein oder die Pilzkunde besonders verdient gemacht haben. Sie zahlen keine Beiträge.



Art. 11

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Passivmitglieder unterstützen den Verein durch Einzahlung eines von der Generalversammlung festgelegten Minimalbeitrages, der zu keinen Vereinspflichten oder Vereinsrechten führt. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf eines Jahres automatisch, sofern nicht durch Einzahlung des Passivbeitrages die Mitgliedschaft erneuert wird.

Passivmitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 12

Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben ein schriftliches Beitritts-gesuch einzureichen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Alle Mitglieder, ausser die Passivmitglieder, sind zugleich Mitglieder des VSVP.

Art. 13

Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Mai des Vereinsjahres zu bezahlen.

Ausstehende Beiträge werden eingezogen.

III Mitgliedschaft

Art. 14

Die Mitgliedschaft erlischt:

- » durch schriftliche Austrittserklärung, die jederzeit möglich ist
- » durch den Tod
- » durch Ausschluss, worüber der Vorstand entscheidet

Es können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- » Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins und/oder des VSVP verstossen
- » Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen

Für das angebrochene Jahr ist in jedem Fall der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Aus dem Verein ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15

Alle Mitglieder, ausser Doppel- und Passivmitglieder, erhalten die Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde (SZP). Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten.

Art. 16

Allen Mitgliedern steht die Vereinsbibliothek zur Verfügung. Ausgeliehene Bestimmungsliteratur muss jedoch an den Bestimmungsanlässen greifbar sein.

V Organe des Vereins

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Technische Kommission (TK)
- e. die Hüttenkommission (HK)
- f. die Rechnungsrevisoren

V Organe des Vereins

Die Generalversammlung (GV)

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:

- » Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung/Mitgliederversammlung
- » Abnahme der Jahresberichte (Präsidium, Kassier, TK-Obmann und HK-Obmann)
- » Abnahme der Vereinsrechnung nach Anhören des Revisorenberichtes
- » Entlastung des Vorstandes
- » Genehmigung des Budgets
- » Festsetzung der Jahresbeiträge, der freien Kredite des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Hüttenkommission
- » Festsetzung einer Kompetenzsumme an die Hüttenkommission für ausserordentliche Vor-
kommnisse
- » Wahl des Präsidiums (Präsident oder zwei Co-Präsidenten), der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- » Beschlussfassung über Ernennungen und Ehrungen



Art. 19

Die Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im März, statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 20 Tage vorher mit folgenden Unterlagen:

- » Traktandenliste der zu behandelnden Geschäfte
- » Protokoll der letzten Generalversammlung
- » Jahresberichte (Präsidium, TK-Obmann, HK-Obmann)

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung/Mitgliederversammlung sind dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 20

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, ausser $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Abstimmung. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Tagespräsidenten der Stichentscheid zu.

Für eine Wiedererwägung ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

V Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung

Art. 21

Eine Mitgliederversammlung kann zur Behandlung und Beschlussfassung laufender Geschäfte und muss zur Auflösung des Vereins einberufen werden, wenn es der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder als notwendig erachtet. Die Versammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsidium (Präsident oder zwei Co-Präsidenten mit je einer Stimme, ausgenommen bei Stichtentscheiden)
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar
- d. Kassier
- e. Obmann der Technischen Kommission (TK-Obmann)
- f. Obmann der Hüttenkommission (HK-Obmann)
- g. einem oder mehreren Beisitzern

Art. 23

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder, die im Laufe einer Amtsdauer eingesetzt werden, kommen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Erneuerungswahl. Nach Ablauf der Amtsdauer ist jedes Vorstandsmitglied wieder wählbar.

Vorstandsmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 24

Der Vorstand wird entsprechend den Chargen gemäss Art. 22 von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl des Präsidiums (Präsident oder zwei Co-Präsidenten) erfolgt einzeln.



V Organe des Vereins

Der Vorstand

Art. 25

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder durch die Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind. Es stehen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben zu:

- » Durchführen der den Vereinszweck unterstützenden Tätigkeiten
- » Wahren der Vereinsinteressen
- » Erledigen der Vereinsgeschäfte
- » Behandeln der Anträge und Beitrittsgesuche
- » Wahl der Mitglieder der Technischen Kommission und Hüttenkommission (ohne Obmann)
- » Genehmigen des TK-Reglements und Hütten-Reglements

Für spezielle Aufgaben ist der Vorstand befugt, geeignete Personen einzusetzen.

Der Vorstand verfügt über einen von der Generalversammlung festgesetzten freien Kredit.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.





Art. 27

Das *Präsidium* vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Für eine rechtsverbindliche Unterschrift sind stets zwei Unterschriften nötig: Präsident, Co-Präsident oder Vize-Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied oder beide Co-Präsidenten gemeinsam.

Der *Vizepräsident* übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidiums dessen Funktionen.

Der *Aktuar* erledigt zusammen mit dem Präsidium den Schriftverkehr und die Sekretariatsarbeiten. Er führt die Protokolle, die Mitgliederkartei (inkl. Mitgliedermeldungen an den VSP) und besorgt die Publikationen in der SZP.

Der *Kassier* führt die Vereinsrechnung und die darin integrierte Hüttenrechnung. Er erstellt das Budget und erstattet der Generalversammlung alljährlich Bericht.

Der *Obmann der Technischen Kommission* leitet die Kommission nach den Grundsätzen des TK-Reglements und organisiert vor allem die pilzkundlichen Anlässe.

Der *Obmann der Hüttenkommission* organisiert den Hüttenbetrieb im Sinne des Hütten-Reglements.

Der bzw. die *Beisitzer* unterstützen den Vorstand und übernehmen nach Bedarf Vorstandsaufgaben.

V Organe des Vereins

Die Technische Kommission (TK)

Art. 28

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- a. TK-Obmann
- b. dem Vereinspräsidenten bzw. einem Co-Präsidenten (von Amtes wegen)
- c. Mitgliedern, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Interessen für die TK geeignet sind
- d. TK-Anwärttern

Art. 29

Die Ernennung der TK-Mitglieder (ohne TK-Obmann) erfolgt auf Vorschlag des TK-Obmanns durch den Vereinsvorstand.

Art. 30

Organisation und Aufgaben der Technischen Kommission werden durch ein TK-Reglement festgelegt. Der TK-Obmann erstellt das vom Vorstand zu genehmigende TK-Reglement.

Die Technische Kommission verfügt über einen von der Generalversammlung festgesetzten freien Kredit.



Die Hüttenkommission (HK)

Art. 31

Die Hüttenkommission setzt sich zusammen aus:

- a. HK-Obmann
- b. dem Vereinspräsidenten bzw. einem Co-Präsidenten (von Amtes wegen)
- c. Mitgliedern, die aufgrund ihrer Interessen gewillt sind, beim Betrieb und Unterhalt der Vereinshütte mitzuhelfen

Art. 32

Die Ernennung der Mitglieder der Hüttenkommission (ohne HK-Obmann) erfolgt auf Vorschlag des HK-Obmanns durch den Vereinsvorstand.

Art. 33

Organisation und Aufgaben der Hüttenkommission werden durch ein Hütten-Reglement festgelegt. Der HK-Obmann erstellt das vom Vorstand zu genehmigende Hütten-Reglement.

Die Hüttenkommission verfügt über einen von der Generalversammlung festgesetzten freien Kredit.

V Organe des Vereins

Die Rechnungsrevisoren

Art. 34

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung, die Hüttenrechnung und die Inventare. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden zusammen mit einem Ersatzmann für eine Amtsdauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Rechnungsrevisoren wieder wählbar.

VI Sonstige Bestimmungen

Art. 35

Die Gönnerschaft wurde an der Generalversammlung vom 17. Januar 2014 aufgehoben. Die bereits bestehenden Gönner behalten ihren Status. Bei Verbandsgeschäften sind die Gönner nicht stimmberechtigt.

Art. 36

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.





Art. 37

Statutenrevisionen erfolgen durch die Generalversammlung. Der entsprechende Revisionsentwurf wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Versammlung zur Prüfung zugestellt. Abänderungs- resp. Ergänzungsanträge sind dem Vorstand mindestens 1 Monat vor der Versammlung einzureichen.

Art. 38

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (ausserordentliche Generalversammlung) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung dieser Bestimmung kann bei einer Statutenrevision ebenfalls nur durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung (ausserordentliche Generalversammlung) muss gemäss Art. 21 einberufen werden.

Bei Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen, vorbehaltlich Art. 39, dem VSVP in Verwahrung zu geben. Es fällt ihm als Eigentum zu, sofern sich in Zug nicht innert 5 Jahren nach Auflösungsbeschluss ein neuer Verein als Mitglied des VSVP bildet.

VI Sonstige Bestimmungen

Art. 39

Die Vereinshütte samt Inventar und Hüttenvermögen, sowie das Vereinsarchiv, werden im Falle einer Auflösung des Vereins durch eine spezielle, von der Auflösungs-Generalversammlung zu bestimmende Kommission treuhänderisch verwaltet. Sofern in Zug innert 5 Jahren nach Auflösungsbeschluss ein neuer Verein als Mitglied des VSPV gegründet wird, geht die Vereinshütte samt Inventar und Hüttenvermögen in den Besitz dieses Vereins über. Andernfalls werden Hütte und Inventar veräussert. Der Liquidationsgewinn und das Hüttenvermögen werden einer gemeinnützigen Gesellschaft übertragen. Die zu begünstigende Gesellschaft wird bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bestimmt.

Art. 40

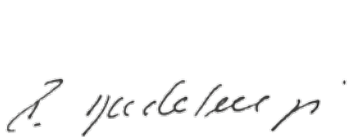
Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Januar 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 16. November 1985.

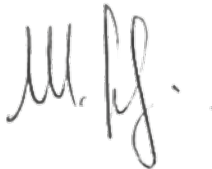


Zug, 17. Januar 2014

Für den Vereinsvorstand



Ruth Bucher-Lorenzi
Co-Präsidentin



Markus Schwery
Co-Präsident

Die Statuten wurden am 17. Mai 2014 vom Verband
Schweizerischer Vereine für Pilzkunde genehmigt.

Für den VSVP-Vorstand



Rolf Niggli
Präsident VSVP



Verena Brönnimann
Leiterin Sekretariat VSVP



Impressum

Herausgeber:

Verein für Pilzkunde Zug und Umgebung
www.pilzvereinzug.ch

Kontakt:

Ruth Bucher-Lorenzi, Co-Präsidentin
Schneitstrasse 18
6315 Oberägeri

Tel. 041 750 55 47
ruth.bucher-lorenzi@pilzvereinzug.ch

Druck:

September 2014



